

Geänderte Neufassung Satzung des Fördervereins des Georg-Friedrich-Händelgymnasiums e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1.1 Der Verein trägt den Namen

„Förderverein des Georg-Friedrich-Händel-Gymnasiums e.V.“, im nachfolgenden Verein genannt.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.

1.3 Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2.2 Der Verein dient der Förderung der Erziehung.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.4 Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung und Förderung der Schülerinnen und Schüler des Georg-Friedrich-Händel-Gymnasiums, Frankfurter Allee 6a, 10247 Berlin, insbesondere der musikalischen und künstlerischen Aktivitäten im Sinne des spezifischen Profils der Schule. Ferner unterstützt der Verein unterrichtliche und außerunterrichtliche Aktivitäten der Schule.

2.5 Zielsetzung und Zweck des Vereins werden durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:

a) Unterstützung und Organisation von kulturellen, insbesondere musikalischen, Veranstaltungen, Konzertauftritten, Ensemblefahrten und –proben, sowie die Unterstützung der musikalischen Ausbildung der Schülerinnen und Schüler, vor allem in Bezug auf die Ensemblesätigkeit,

b) Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen,

c) Finanzielle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern aus sozial schwachen Verhältnissen zur Förderung ihrer schulischen Entwicklung und musikalischen Ausbildung,

d) Beschaffung von zusätzlichen Lehr-, Lern-, Anschauungsmaterialien und Ausstattungsgegenständen sowie Auszeichnungen und Preisen zu schulischen Wettbewerben,

e) Zusammenarbeit mit Unternehmen, Kultur- und Bildungseinrichtungen, um unter anderem die praxisorientierte Ausbildung der Schüler zu fördern, wenn es sich bei diesen um gemeinnützige Körperschaften oder solche des öffentlichen Rechts handelt .

2.6 Der Verein unterstützt die Pflege der Traditionen des Georg-Friedrich-Händel-Gymnasiums. Der Verein bemüht sich insbesondere um die Pflege des Kontaktes zu Absolventen des Gymnasiums und ist bestrebt, auch ehemalige Schüler für eine vielseitige Mitwirkung im Sinne der Ziele des Vereins zu gewinnen.

2.7 Der Verein entwickelt und pflegt Kontakte zu in ihrer Zielsetzung ähnlich orientierten Verbänden und Stiftungen.

§ 3 Finanzierung des Vereins und Mittelverwendung

3.1 Der Verein finanziert sich durch:

a) Beiträge

b) Spenden

c) sonstige Einnahmen, z.B. Eintrittsgelder und Erlöse aus Verkauf

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3.3 Ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern können nachgewiesene Aufwendungen und Auslagen sowie pauschale Aufwandsentschädigungen im Rahmen der steuerrechtlich zulässigen Beträge erstattet oder gezahlt werden, soweit es die finanziellen Verhältnisse des Vereins erlauben und die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich Zweck und Zielen des Vereins verbunden fühlt.

4.2 Mit Antrag auf Aufnahme in den Verein erkennt der Bewerber die zu diesem Zeitpunkt gültige Satzung an.

4.3 Der Antrag auf Aufnahme muss mindestens Vor- und Nachname bzw. den vollständigen Namen der juristischen Person und die komplette postalische Adresse enthalten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung.

4.4 Alle Mitglieder haben in der Versammlung gleiches Stimmrecht. Stimmübertragungen sind nur mit schriftlichen Vollmachten möglich.

4.5 Mitglieder des Vereins sowie sonstige Personen, die sich um die Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind nicht verpflichtet Beiträge zu entrichten, haben jedoch die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

4.6 Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) an den Vorstand zu richtende schriftliche Kündigung zum Ende des Kalenderjahres.
- b) Ausschluss, den der Vorstand bei groben Verstößen gegen die Ziele, Interessen und die Satzung des Vereins beschließen kann. Der Ausschluss kann unter anderem beschlossen werden, wenn ein Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen für einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten in Verzug ist. Das betroffene Mitglied hat das Recht, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Ausschlussentscheidung Einspruch gegen die Entscheidung des Vorstandes zu erheben. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- c) Tod oder Wegfall der Rechtsfähigkeit des Mitglieds.

§ 5 Beiträge

5.1 Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist im Voraus innerhalb des ersten Quartals des Kalenderjahres bzw. bei Aufnahme in den Verein zu entrichten und wird per Lastschrift eingezogen.

5.2 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

5.3 Während eines Beitragsrückstandes von mehr als sechs Monaten ruhen alle Mitgliedsrechte (einschließlich des Stimmrechts auf der Mitgliederversammlung).

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand gemäß § 26 BGB

§ 7 Die Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

7.1.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt.

7.1.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen.

7.1.3 Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder in Textform per elektronischer Mail an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift und mit Angabe der vorläufigen Tagesordnungspunkte erfolgen. Versammlungsort und -zeit sowie die Tagesordnung bestimmt der Vorstand.

Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung können Mitglieder bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen. Sie sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

7.2 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht andere Bestimmungen der Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen und Auszählung. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Mitglied dies beantragt.

Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

7.3 Die Mitgliederversammlung führt über jede Versammlung Protokoll und wählt dazu einen Protokollführer, der gemeinsam mit dem Versammlungsleiter das Protokoll unterzeichnet.

7.4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Revisionskommission, Entlastung und Neuwahl des Vorstandes und der Revisionskommission.

b) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr.

c) Festsetzung der Höhe des Beitrages.

d) Beschlüsse über Arbeitsprogramme, Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen.

7.5 Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 8 Der Vorstand

8.1 Der Vorstand führt die Arbeit des Vereins gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er schlägt der Mitgliederversammlung Haushaltspläne vor.

8.2 Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in, dem/der Schatzmeister/in und mindestens drei und höchstens neun weiteren Vorstandsmitgliedern.

8.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Wahl eines bei der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitgliedes ist bei vorliegender schriftlicher Bereitschaftserklärung zulässig.

8.4 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte mindestens bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung weiter.

8.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet in einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden für die Beschlussfassung den Ausschlag.

8.6 Der Vorstand kann Ordnungen für seine Arbeit erstellen, die in geeigneter Form bekannt gemacht werden sollen.

8.7 Der/die Vorsitzende, sein/seine Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in bilden den Vorstand im Sinne §26 BGB und sind jeweils einzelvertretungsbefugt.

§ 9 Kassenprüfer/Revisionskommission

9.1 In der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen.

9.2 Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

10.2 Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Chorverband Berlin e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

10.3 Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

§ 11 Geltende Vorschriften

11.1 Soweit die Satzung es nicht anders bestimmt, finden die Vorschriften des BGB Anwendung.

11.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitestgehend entspricht.

Berlin, 04.11.2013